

30.06.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - In - Kzu **Punkt ...** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV)**A****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 3 TDSV

- a) In § 1 Abs. 2 sind nach dem Wort "Bundesdatenschutzgesetzes" die Wörter
", für öffentliche Stellen der Länder die Landesdatenschutzgesetze"
einzufügen.
- b) § 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 sind nach den Wörtern "dem Bundesdatenschutzgesetz" die
Wörter ", den Landesdatenschutzgesetzen" einzufügen.
 - bb) In Absatz 3 sind nach den Wörtern "dem Bundesdatenschutzgesetz" die
Wörter ", den Landesdatenschutzgesetzen" einzufügen.

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

(noch Ziff. 1)

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die Verordnung soll auch für die geschlossenen Benutzerkreise öffentlicher Stellen gelten (Behördennetze). Soweit es sich um öffentliche Stellen der Länder handelt, finden ergänzend die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze Anwendung.

Zu Buchstabe b:

Die Verordnung soll auch für die geschlossenen Benutzerkreise öffentlicher Stellen gelten (Behördennetze), daher ist die Einwilligung zur Datenverarbeitung, soweit es sich um öffentliche Stellen der Länder handelt, nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen einzuholen.

2. Zu § 4 Satz 2 - neu - TDSV

In § 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Das Recht der Beteiligten, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, bleibt unberührt."

Begründung

Mit dem Satz 2 soll klargestellt werden, dass unabhängig von der Rücknahmemöglichkeit innerhalb der Erklärungsfrist nach § 4 Nr. 4 die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

B

3. **Der federführende Wirtschaftsausschuss und
der Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.